

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1903)
Heft: 1

Artikel: Das Wahlrecht der Frauen in Australien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkt erschlaffender als Müssiggang und hier ist er bereits Gewohnheit geworden.

„Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.“

Oder sollte dies Wort nur für den Mann gelten?

Das Wahlrecht der Frauen in — Australien.

Wie der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben wird, finden im Dezember die ersten Wahlen für das *Parlament des Vereinigten Australiens* statt, und zum erstenmale in der Geschichte der Parlamente werden die *Frauen* eines ganzen Kontinents zur Wahlurne schreiten. Innerhalb Australiens hatten die Frauen freilich schon früher in einigen Kolonien das Wahlrecht. Das kleine Neu-Seeland, dessen Verfassung einen besonders demokratischen Zug trägt, verlieh es ihnen im Jahre 1893. Ihm folgte Südaustralien im Jahre 1895, und als im Jahre 1902 nach der Gründung des „Bundesstaates Australien“ das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht männlicher und weiblicher Staatsbürger für das kommende Parlament des „Commonwealth of Australia“ verkündet wurde, fand auch Neu-Südwales, dass es logischerweise die Frauen nicht mehr länger vom Stimmrecht ausschliessen könne. 850,000 weibliche Wähler haben jetzt Wahlrecht für das neue australische Parlament.

Die Wahlagitation ist in vollem Gange und wird, was die Frauen betrifft, am eifrigsten in Neu-Südwales und Victoria betrieben, den bedeutendsten der australischen Kolonien. Die Führerinnen der Bewegung haben ein *Programm* entworfen, welches unter vier Rubriken das enthält, was hauptsächlich und zunächst zu erstreben sei: 1. *Gleichheit der Geschlechter* vor dem Gesetz und in der Verwaltung; alle Staatsämter sollen beiden Geschlechten unter gleichen Bedingungen offenstehen. 2. *Hygienische Vorschriften*; Verbot von Opium-Einfuhr u. s. w. 3. Förderung des *industriellen Friedens*; staatliche Schiedsgerichte. 4. Förderung des *internationalen Friedens*; Reorganisation von Heer und Flotte. Was den ersten Punkt betrifft, so ist er nur die logische Konsequenz des Wahlrechtes für beide Geschlechter und es steht zu erwarten, dass er früher oder später gesetzliche Form annehmen wird. Australien wird ohne Zweifel das Land sein, das hierin allen anderen Staaten der Welt vorangehen wird.

* * *

Diesem erfreulichen Bericht aus einem andern Weltteil fügen wir bei, dass in *Deutschland*, aus Anlass der Reichstagswahlen, wieder vom Frauenstimmrecht gesprochen wurde. Schon im Mai trat der sozialdemokratische Wahlverein der Frauen Berlins und Umgegend zusammen und nahm nach einer Rede der Frau Martha Tietz folgende Resolution an:

„In Erwägung, dass es keinen sichtbaren Grund gibt, ein mündig gewordenes menschliches Wesen von Bürgerrechten und -Freiheiten auszuschliessen, wie das mit dem weiblichen Geschlecht geschieht, und dass die Frauen nicht gewillt sind, diesen Zustand der Entrechtung ferner zu ertragen; in fernerer Erwägung, dass die täglich sich schärfer zusätzenden Gegensätze innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere auch die ungeheure Mehrheit der Frauen in immer schlimmere soziale und wirtschaftliche Verhältnisse versetzen, eine Hebung und Besserung dieser Verhältnisse aber ohne den Besitz politischer Rechte und Freiheiten unmöglich ist: so fordern die Frauen nachdrücklichst die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie die Männer, insbesondere die Gewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts.“

Die Forderung der Frauen unterstützte anfangs September die brandenburgische Provinzialkonferenz der sozialdemokratischen Partei durch Annahme einer das Frauenstimmrecht fordernden Resolution.

In der *Schweiz* war vom allgemeinen Frauenstimmrecht bis jetzt nur wenig die Rede. Noch vor kurzem hat der *zürcherische Kantonsrat* den Frauen ja selbst das Stimmrecht in *kirchlichen Angelegenheiten* verweigert. Dafür regt sich's auf diesem Gebiete nun im Kanton *Waadt* im Schosse der Nationalkirche. Ein Initiativkomitee, präsidiert von Fräulein Favre in Combremont, fordert in einer Eingabe für die Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten; in kurzer Zeit bedeckte sich die Eingabe mit mehr als 5000 Unterschriften. Das ist schon etwas, wenn auch nicht so viel wie der Erfolg der Frauen in — Australien.

Nachtarbeit von Frauen.

Das am 10. und 11. September in *Basel* versammelt gewesene *Komitee der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz* hat betreffend die gewerbliche Nachtarbeit von Frauen beschlossen:

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den schweizerischen Bundesrat heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten.

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage der gewerblichen Frauennachtarbeit auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen direkt zu übermitteln.

Diese Denkschrift soll darlegen, dass das Verbot der Frauennachtarbeit darin bestehen soll, dass sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe außerhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll.

Von dem Verbot können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetreterner Betriebsgefahr vorgesehen werden.

Die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten.

Diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit auf 40 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen.

Für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Zur Heimarbeit erachtet es die Kommission auf Grund der Beratungen über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen für nötig, in den verschiedenen Ländern eine Enquête über die gewerbliche Heimarbeit einzuleiten und dabei besonders die Wirkung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Arbeit zu berücksichtigen.

Bücherschau.

Inge. Ein Frauenleben. Von *Wilhelm Holzamer*. Leipzig, 1903.
Verlag von Hermann Seemann Nachfolger.

„Sie war eine aktive Natur, die nicht müssig, nicht hingebend und zusehend bleiben konnte, sie musste selbst zu-